

ZH_OBERGERICHT PF230059 vom 21. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF230059

FR: ZH_OBERGERICHT PF230059 du 21 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PF230059 del 21 giugno 2024

Erwägungen

E. 10

Oktober 2023 mit Beschwerde angefochten (OGer ZH, Verfahren PF230056). Mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 ersuchte die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz um Erstreckung bzw. Wiederherstellung der Frist sowie um Ausstellen einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (act. 6/9 = act. 4/2). Mit Verfügung der Vorinstanz vom 11. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführerin die Frist zur Verbesserung der Eingabe einstweilen abgenommen (OGer ZH, Verfahren PF230056 act. 6/13 = act. 3 = act. 5 [Aktensexemplar]). 2.1 Mit Eingabe vom 19. Oktober 2023 gelangte die Beschwerdeführerin innert Rechtsmittelfrist an die Kammer und stellte die folgenden Anträge (act. 2 und act. 4/2–3): "1 - Die Verfügung von 11. Oktober 2023 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben und die Sache sei der Vorinstanz für neue Beurteilung in der Sinne der Erwägung zurückzuweisen. 2 - Die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, mir unmissverständlich mitzuteilen, welche konkrete Sätze der Vorinstanz stören und welche Sätze die Vorinstanz möchte die ich entfernen und aus-
- 4 - führlich zu begründen, worum diese Sätze entfernt werden müssen sowie auch eine Verfügung mit Rechtsmittel zu erteilen, so dass ich die Möglichkeit habe, diesen Entscheid anzufechten. 3- Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gegenseite." 2.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–30, in Verfahren OGer ZH, PF230056). Der Eingang der Beschwerde wurde den Parteien angezeigt (act. 7/1–2). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 ZPO) ist abzusehen. Die Beschwerdeschrift (act. 2 und act. 4/2–3) ist der Beschwerdegegnerin mit diesem Entscheid zuzustellen. Das Verfahren ist spruchreif. 3.1 Die angefochtene Verfügung, mit welcher der Beschwerdeführerin die Frist zur Verbesserung ihrer Eingabe abgenommen worden war, stellt einen prozessleitenden Entscheid dar. Ein solcher ist in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, oder wenn durch ihn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b ZPO Ziff. 1 und 2 ZPO). Die Beschwerde gegen die Fristansetzung zur Verbesserung der Eingabe in Anwendung von Art. 132 Abs. 2 ZPO bzw. deren Abnahme ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Die vorliegende Beschwerde ist daher nur zulässig, wenn der Beschwerdeführerin infolge des angefochtenen Entscheides ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, ansonsten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Ein solcher Nachteil kann sowohl rechtlicher wie auch tatsächlicher Art sein (OGer ZH, PC210002 vom 22. Februar 2021, E. 3.2). Der Begriff des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ist dabei restriktiv ausulegen. Dies zum einen, weil die betroffene Person in einem späteren Verfahrensstadium immer noch die Möglichkeit hat, die prozessleitende Verfügung zusammen mit dem Entscheid anzufechten, und zum andern, weil die Verfahrensleitung prozessleitende Verfügungen grundsätzlich abändern kann,

wenn sich diese nachträglich als unzweckmässig herausstellen sollten (ZK ZPO-STAEHELIN, 3. Aufl. 2016, Art. 124 ZPO N 6; KAUFMANN, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 124 ZPO N 24). Die Beschwerde führende Partei hat den konkret in Aussicht stehenden Nachteil darzulegen und nachzuweisen, sofern er nicht offensichtlich ist (siehe dazu ZR 112/2013 Nr. 52 S. 198; BK ZPO-STERCHI, 2012, Art. 319 N 15).

- 5 - 3.2 Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, ihr Gesuch um Abberufung der Verwaltung sei zu Unrecht zurückgesandt worden. In ihrem Gesuch vom 9. Oktober 2023 habe sie eigentlich kein Gesuch um Fristerstreckung gestellt, sondern die Vorinstanz darum gebeten, ihr unmissverständlich mitzuteilen, welche konkreten Sätze der Vorinstanz störten und welche Sätze die Vorinstanz entfernt haben möchte. Auf Grund dessen habe sie die Vorinstanz darum gebeten, ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, welche konkreten Sätze sie stören und ausführlich zu begründen, warum diese Sätze entfernt werden müssten. Sodann habe sie darum gebeten, ihr eine Verfügung mit Rechtsmittel (belehrung) zu erteilen, sodass sie die Möglichkeit habe, diesen Entscheid anzufechten. Es gebe allerdings keine Erwähnung dieses Gesuchs bzw. Antrags in der Verfügung vom 11. Oktober 2023. Damit sei ihr rechtliches Gehör verletzt worden (act. 2 S. 11 f.). 3.3 Die Beschwerdeführerin legt mit diesen Ausführungen nicht dar, worin ihr durch die vorinstanzliche Verfügung zur Zeit ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil entstände (vgl. act. 2). Ein solcher ist auch nicht offensichtlich: Soweit die Beschwerdeführerin Einwände gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 18. September 2023 (act. 6/5) betreffend Zurückweisung des Gesuchs infolge Weitschweifigkeit und Ungebührlichkeit macht, ist sie auf das diesbezügliche Beschwerdeverfahren, OGer ZH, PF230059, zu verweisen. Die Vorinstanz musste sodann auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 9. Oktober 2023 um Präzisierung der Begründung oder auf die Bitte der Anbringung einer Rechtsmittelbelehrung nicht eingehen. Solche Einwände wären in einem Rechtsmittelverfahren gegen die ursprüngliche Verfügung bzw. in einem allfälligen Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gegen den Entscheid geltend zu machen. Zudem hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Frist zur Verbesserung ihrer Eingabe in der Verfügung vom 11. Oktober 2023 einstweilen abgenommen. Zur Zeit droht der Beschwerdeführerin damit kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil. 3.4 Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.5 Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass auf die weiteren, weitschweifigen, sich über mehr als 10 Seiten erstreckenden Ausführungen der Be-

- 6 - schwerdeführerin zur Abberufung der Verwaltung, welche mit der vorliegenden Verfügung nicht zusammenhängen, und auch auf weitere ungebührliche Einwände gegen das vorinstanzliche Verfahren, namentlich zum angeblich strafrechtlich relevanten Verhalten von Mitgliedern der Vorinstanz, nicht weiter einzugehen ist, da sie nichts zur Sache tun. Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass insbesondere Sätze wie "Bezirksrichterin K. _____ ist sehr brav und folgt die Anweisung von ihrer Schatzi RA L. _____" (vgl. act. 2 S. 4) ungebührlich sind. Der entsprechende Teil der Eingabe wird infolgedessen als ungebührlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO behandelt und ohne weiteres nicht berücksichtigt (ZK ZPO-STAEHELIN, a.a.O., Art. 132 N 3). Die Beschwerdeführerin wird ein letztes Mal auf die Ungebührlichkeit solcher Formulierungen hingewiesen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine ungebührliche Eingabe ohne Ansetzung einer Nachfrist für unzulässig zu erklären, wenn eine beschwerdeführende Person in Kenntnis des Verbots ungebührlicher Rechtsschriften

wiederholt dagegen verstösst (vgl. BGer, 5A_486/2011 vom 25. August 2011, E. 5.2 m.w.H.). Dies hat auch in Verfahren vor der Kammer seine Gültigkeit (vgl. OGer ZH, PS140224 vom 23. September 2014, E. 3.2). Sollte die Beschwerdeführerin in künftigen Verfahren erneut ungebührliche Formulierungen verwenden, wird die gesamte Eingabe gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO ohne Ansetzung einer Nachfrist zurückgewiesen. 3.7. Nach Art. 128 Abs. 1 ZPO wird, wer im Verfahren vor Gericht den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken bestraft, wobei eine Ordnungsbusse kumulativ zu Massnahmen nach 132 ZPO auferlegt werden kann (ZK ZPO-STAEHELIN, a.a.O., Art. 128 N 9). Die Auferlegung einer Ordnungsbusse wird vorliegend für den Wiederholungsfall von ungebührlichen Äusserungen in weiteren Rechtsmittelverfahren explizit angedroht. 4.1 Die Entscheidgebür im Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. 4.2 Die Beschwerdeführerin unterliegt und wird daher für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine

- 7 - zuzusprechen, der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.